



Querungshilfe auf der Lippborger Straße an der Zufahrt zum Restaurant-Hotel "Zur Windmühle"

– Antrag der FWG-Fraktion vom 10.06.2021

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
06.10.2021 Beratung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 10.06.2021 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die FWG-Fraktion die Erstellung einer Querungshilfe auf der Lippborger Straße an der Zufahrt zum Restaurant-Hotel „Zur Windmühle“.

Die beantragte Querungshilfe befindet sich an der Kreisstraße K 25 Lippborger Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt und liegt somit in der Straßenbaulast des Kreises Warendorf. Daher wurde seitens der Verwaltung der Antrag an den Kreis Warendorf mit Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Stellungnahme liegt mittlerweile vor und trifft folgende Aussagen:

„Nach Auskunft der Kreispolizeibehörde und auf Nachfrage bei meiner Straßenverkehrsbehörde im Hause durfte ich feststellen, dass der besagte Bereich hinsichtlich einer Unfalllage unauffällig ist.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch meine Straßenbauverwaltung bleibt festzuhalten, dass eine Realisierung einer Querungshilfe bautechnisch grundsätzlich machbar ist, ich als zuständiger Straßenbaulastträger jedoch für eine solche Realisierung keine Veranlassung sehe.

Sollte es dennoch das ausdrückliche Bestreben der Stadt Beckum sein, eine Querungshilfe realisieren zu wollen, wäre dies unter der Maßgabe möglich, dass seitens der Bauverwaltung der Stadt alles hierfür notwendige (Planung, Vergabe, Kostentragung, ggf. Grunderwerb) in Eigenregie veranlasst werden kann. Dieses Vorgehen würde dann in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Beckum festgehalten werden müssen“.

Die Baukosten können zurzeit nicht abgeschätzt werden, da diese vom Standort, der Bauweise und dem Ausbaustandard (Barrierefreiheit, Einsatz von taktilen Elementen) abhängig sind. Darüber hinaus sind die Auflagen des Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde und der Behindertenbeauftragten zu beachten.

Haushaltsmittel für diese Maßnahme sind sowohl im Haushaltsplan 2021 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten.

Der Verwaltung liegen keine anderen Erkenntnisse als dem Kreis Warendorf vor. Daher hält die Verwaltung die Errichtung einer Querungshilfe für nicht erforderlich.

Anlage(n):

Antrag der FWG-Fraktion